

**Mitteilung des Senats vom 26. November 2024****Verstöße gegen die „Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen“**

Die Fraktion Bündnis Deutschland hat unter Drucksache 21/389 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Verstöße gegen die „Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen“ wurden im Zeitraum 1. Januar 2020 und 30. Juni 2024 registriert? (Bitte differenziert nach Jahren und Waffenverbotszonen darstellen.)

Durch die Bußgeldstelle des Ordnungsamtes wurden folgende Vorgänge bearbeitet.

Jahr	Anzahl Verstöße
2020	27
2021	40
2022	62
2023	55
2024 (Stichtag 30. Juni)	34

Alle Verstöße wurden bisher in der Waffenverbotszone um den Bremer Hauptbahnhof und die Diskomeile festgestellt.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Waffenverbotszone im Bremer Viertel erst am 29. Mai 2024 in Kraft getreten ist und daher lediglich einen Monat innerhalb des Betrachtungszeitraumes gegolten hat. Die

Waffenverbotszone in Gröpelingen ist erst am 18. September 2024 und damit außerhalb des Betrachtungszeitraumes in Kraft getreten.

2. Wie viele der registrierten Verstöße in der Zeitspanne zu Frage 1. waren jeweils Erst- und Mehrfachverstöße? (Bitte nach Jahren differenzieren.)

Im Regelfall handelt es sich um Erstverstöße. Mehrfachtäter:innen im Zusammenhang mit dem Verbot des Führens von Waffen sind die Ausnahme.

Eine technische Auswertung der Fälle ist nicht möglich und wäre daher mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden gewesen.

3. Wie viele der im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2024 jeweils registrierten Verstöße betrafen

- a) Hieb- und Stichwaffen,
- b) Schusswaffen,
- c) sonstige Waffen?

(Bitte getrennt nach Jahren aufführen.)

Aus der folgenden Darstellung geht die Anzahl der erfassten Waffen, differenziert nach Jahren hervor. Zu berücksichtigen ist, dass zu einem Vorgang auch mehrere Waffen erfasst sein können.

Jahr	a) Hieb- und Stoßwaffen	b) Schusswaffen	c) Sonstige Waffen
2020	--	--	10
2021	10	2	6
2022	7	2	26
2023	15	3	18
2024 (Stichtag 30. Juni)	5	1	16

Zu Buchstabe a) wird darauf hingewiesen, dass das Waffengesetz nur die Gruppe der sogenannten „Hieb- und Stoßwaffen“ kennt. Darunter fallen alle Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Insoweit wird im Waffengesetz und auch in der Auswertung von Verstößen gegen das

Verbot des Führens von Waffen in einer Waffenverbotszone nicht zwischen den einzelnen Ausführungsarten Hieb, Stoß, Stich, Schlag und Wurf unterschieden. Es werden unter Buchstabe a) daher alle Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit Ziffer 1.1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 dargestellt, die verbotenerweise in einer Waffenverbotszone geführt worden sind.

Zu Buchstabe b) wird darauf hingewiesen, dass alle unter Schusswaffen aufgeführten Waffen sogenannte Anscheinswaffen waren. Nach dem Waffengesetz fallen auch diese unter den Begriff der Schusswaffen. Anscheinswaffen sind

- Schusswaffen, die ihrer äußeren Form und ihrem Gesamterscheinungsbild nach den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden,
- Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen,
- unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen.

Sie sind damit objektiv zwar nicht geeignet, Menschen zu töten, entfalten aber eine entsprechende Bedrohungswirkung.

Zu Buchstabe c) wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den sonstigen Waffen in der Regel um Messer gehandelt hat, die als Waffe im Sinne des Waffengesetzes anzusehen sind (zum Beispiel Butterflymesser, Springmesser).

4. Wie viele der in Ziffer 1 genannten Verstöße wurden von der Polizei und wie viele vom Ordnungsamt festgestellt? (Bitte nach Jahren seit 2020 differenzieren.)

75 der unter Ziffer 1 genannten Verstöße wurden von der Polizei festgestellt; alle übrigen vom Ordnungsamt.

Jahr	Anzahl Verstöße
2020	--
2021	3
2022	11
2023	37
2024 (Stichtag 30. Juni)	24

5. Wie viele Verstöße gegen die „Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen“ wurden jeweils von deutschen und wie viele von nicht deutschen Staatsangehörigen begangen? (Bitte nach Jahren seit 2020 differenzieren.)

Das personenbezogene Datum der Staatsangehörigkeit einer Person wird durch die Bußgeldstelle des Ordnungsamtes nicht erfasst, weil es für die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitsanzeigen nicht relevant ist. In den 75 von der Polizei erfassten Vorgängen wurden 80 Personen erfasst. 26 Personen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, 54 Personen hatten eine andere Staatsangehörigkeit. Einige Personen wurden mehrfach erfasst.

Jahr	2021	2022	2023	2024 (bis 30. Juni)	Gesamtergebnis
DEU	5	1	14	6	26
Andere	1	10	24	19	54
Gesamtergebnis	6	11	38	25	80

6. Was waren jeweils die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten der nicht deutschen Delinquenten? (Bitte nach Jahren seit 2020 differenzieren.)

Siehe die Antwort auf die Frage 5. Neben der syrischen Staatsangehörigkeit wurden Personen mit der marokkanischen, türkischen, somalischen sowie afghanischen Staatsangehörigkeit mehrfach erfasst.

Jahr	2021	2022	2023	2024 (bis 30. Juni)	Gesamtergebnis
SYR	0	1	4	4	9
MAR	0	2	4	2	8
TUR	0	1	1	3	5
SOM	0	2	2	1	5
AFG	0	0	2	2	4
Gesamtergebnis	0	6	13	12	31

7. Wie viele Waffen beziehungsweise gefährliche Gegenstände wurden auf der Grundlage der „Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen“ dem Besitzer entzogen beziehungsweise von den Ordnungsbehörden einbehalten? (Bitte nach Jahren seit 2020 differenzieren.)

In allen erfassten Vorgängen wurden die jeweiligen Gegenstände sichergestellt oder beschlagnahmt. Die Einziehung der Tatgegenstände erfolgt als Standardmaßnahme.

8. Wie viele Strafverfahren wurden aufgrund der in Ziffer 1 aufgeführten Verstöße eingeleitet? (Bitte nach Jahren und der jeweiligen Verbotszone differenzieren.)

Verstöße gegen das Verbot des Führens von Waffen in einer Waffenverbotzone stellt eine Ordnungswidrigkeit, aber keine Straftat dar. In allen erfassten Vorgängen wurden entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Insoweit wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

9. Wie viele Bußgelder wurden aufgrund von Verstößen gegen die „Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen“ verhängt? (Bitte nach Jahren und der jeweiligen Verbotszone differenzieren.)

In allen oben genannten Fällen (siehe Beantwortung der Frage 1), die in der Verbotszone am Bremer Hauptbahnhof und der Diskomeile festgestellt worden sind, wurden Bußgelder für Verstöße gegen die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Zeitraum 2020 bis 30. Juni 2024 Bußgelder in Höhe von insgesamt 8 946 Euro verhängt. Eine weitergehende Aufschlüsselung war technisch nicht möglich und wäre daher mit einem unverhältnismäßigen händischen Aufwand verbunden gewesen.

10. Wie viele der verhängten Bußgelder wurden tatsächlich bezahlt? (Bitte nach Jahren seit 2020 differenzieren.)

Mangels einer entsprechenden technischen Auswertungsmöglichkeit kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Im Zusammenhang mit den Verstößen gegen das Verbot des Führens von Waffen und von Gegenständen ist die Zahlungsmoral grundsätzlich als gut zu bewerten. Nur in Ausnahmefällen müssen die Verfahren in die Vollstreckung gereicht werden, da zumeist spätestens die Beantragung und Androhung von Erzwingungshaft zur Zahlung der Geldbuße führt.

11. Wie viele Bußgeldverfahren wurden wegen Nichtzahlung eingestellt, und was waren die fünf häufigsten Gründe dafür? (Bitte nach Jahren seit 2020 differenzieren.)

Eine Einstellung von Bußgeldverfahren wegen Nichtzahlung erfolgt nicht. Bei Nichtzahlung durch die betroffenen Personen erfolgt eine Beitreibung der Bußgelder und Gebühren im Rahmen der Vollstreckung durch die Landeshauptkasse sowie im Fall der erfolglosen Beitreibung die Beantragung von Erzwingungshaft.

12. Wie hoch sind die durchschnittlichen Bußgelder, die für das erlaubniswidrige Mitführen von Gegenständen in der Waffenverbotszone erhoben wurden? Bitte ausweisen nach

- a) Jahren seit 2020,
- b) Erst- und Mehrfachverstößen,
- c) Hieb- und Stichwaffen, Schusswaffen und sonstige Waffen.

Bis Februar 2024 betragen die Bußgelder im Regelfall 120 Euro, welche im Wiederholungsfall verdoppelt werden.

Nach einer Neubewertung unter Berücksichtigung üblicher Regelsätze auswärtiger Bußgeldstellen beträgt das Bußgeld nunmehr in der Regel 325 Euro. Eine Verdoppelung im Wiederholungsfall erfolgt weiterhin.

13. Welche Höhe hatte das höchste verhängte Bußgeld bei einem Verstoß gegen die Waffenverbotszone? Bitte ausweisen nach

- a) Jahren seit 2020,
- b) Erst- und Mehrfachverstößen,
- c) Hieb- und Stichwaffen, Schusswaffen und sonstige Waffen.

Die Verdoppelung von Bußgeldern bei Wiederholungstäter:innen nach der zu Ziffer 12 dargestellten Systematik bildet jeweils das höchste verhängte Bußgeld ab. Eine technische Auswertung ist auch hier nicht möglich.